



15. Dezember 2023

## **EINLADUNG**

Zu der

am **Donnerstag**, dem **21.12.2023**  
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

## **Tagesordnung**

### **1. Ehrungen**

- 1.1 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach
- 1.2 Verleihung der Einsatzmedaille "Inland" des Landes Hessen sowie der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Einsatzmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen für den Einsatz bei der Unwetterkatastrophe 2021 an Herrn Lars Messer

### **2. Anträge**

- 2.1 Antrag der SPD-Fraktion auf Ergänzung der jeweiligen Satzungen zur Nutzung der städtischen Liegenschaften  
Vorlage: 330/2023
- 2.2 Antrag der Stadtverordneten Anke Eisenkolb und Dr. Kevin Kulp auf Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung sowie Versand des Schreibens "Das Taunusbahn-Desaster"  
Vorlage: 332/2023

### **3. Punkte ohne Aussprache**

- 3.1 Grundschule an der Wiesenau  
Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“  
Vorlage: 170/2023
- 3.2 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Bürgerservice für das Aufgabengebiet Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung  
Vorlage: 307/2023

### **4. Punkte mit Aussprache**

- 4.1 Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach – Einführung eines Punktesystems zur Auszahlung einer Anerkennungsprämie  
Vorlage: 305/2023

- 4.2 Stilllegung von Waldflächen  
Vorlage: 312/2023
- 4.3 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 - Einbringung, Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: 289/2023
- 4.4 Hebesatzsatzung 2024  
Vorlage: 290/2023
- 5. Mitteilungen des Magistrats**
- 5.1 Status Projekt Kompass  
Vorlage: 327/2023
- 5.2 Beantwortung des Antrags der b-now-Fraktion zum Betrieb der Taunusbahn  
Vorlage: 328/2023
- 6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle**
- 7. Anfragen und Anregungen**
- 7.1 Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion zur Wohnungsbaugesellschaft „Leben und Wohnen im Taunus“ vom 28.09.2023  
Vorlage: 292/2023
- 7.2 Anfrage der SPD-Fraktion zu den Maßnahmen zum Hochwasserschutz auf Basis der Starkregensimulation  
Vorlage: 331/2023
- 8. Sonstige Anfragen und Anregungen**

gez.  
Holger Bellino  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Im Anschluss an die Sitzung findet wieder der traditionelle Weihnachtsimbiss im kleinen Saal statt. Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats sind herzlich dazu eingeladen.**



Datum, 13.12.2023 - Drucksachen Nr.:

## Antrag

**XIII/330/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### Antrag der SPD-Fraktion auf Ergänzung der jeweiligen Satzungen zur Nutzung der städtischen Liegenschaften

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1) „Die Stadt Neu-Anspach stellt ihre Objekte und Liegenschaften, insbesondere das Bürgerhaus der Stadt Neu-Anspach, im Rahmen der Verfügbarkeit nur ortsansässigen Parteien und Wählergemeinschaften für Veranstaltungen Verfügung.“
- 2) Den Magistrat aufzufordern, einen entsprechenden Passus in die jeweiligen Satzungen über die Nutzung der städtischen Liegenschaften aufzunehmen und diese dann der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Den Magistrat aufzufordern, darüber hinaus eine Formulierung zu finden und in die jeweiligen Satzungen zu integrieren, die sonstige Gruppierungen, Organisationen und religiöse Gemeinschaften, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbare Wert propagieren, von der Benutzung städtischer Liegenschaften ausschließt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass tradierte Formate sowie Privatpersonen und Unternehmen ausgenommen sind.



SPD Fraktion Neu-Anspach

Dr. Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion  
Neu-Anspach, 1. Dezember 2023

**An den**

**Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach**

**Rathaus**

**61267 Neu-Anspach**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

„Die Stadt Neu-Anspach stellt ihre Objekte und Liegenschaften, insbesondere das Bürgerhaus der Stadt Neu-Anspach, im Rahmen der Verfügbarkeit nur ortsansässigen Parteien und Wählergemeinschaften für Veranstaltungen Verfügung.“

Der Magistrat wird aufgefordert, einen entsprechenden Passus in die jeweiligen Satzungen über die Nutzung der städtischen Liegenschaften aufzunehmen und diese dann der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Magistrat wird aufgefordert, darüber hinaus eine Formulierung zu finden und in die jeweiligen Satzungen zu integrieren, die sonstige Gruppierungen, Organisationen und religiöse Gemeinschaften, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbare Wert propagieren, von der Benutzung städtischer Liegenschaften ausschließt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass tradierte Formate sowie Privatpersonen und Unternehmen ausgenommen sind.

**Begründung:**

Neu-Anspach ist eine weltoffene Stadt. Es ist nicht im Interesse der Stadtverordnetenversammlung, wenn öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach von extremen Gruppierungen – sei es politisch oder religiös – genutzt werden können. Gerade in Zeiten, in denen demokratiefeindliche Gruppierungen vermehrt Zulauf erhalten, darf Neu-Anspach nicht zum Veranstaltungsort für deren Programmik werden.

Das Stadtrecht der Stadt Neu-Anspach enthält derzeit keine Regelung, die dem Magistrat eine Handhabe bei Buchungsanfragen von o.g. Organisationen ermöglicht. Die Benutzungsordnungen für die

DGHs verhalten sich hierzu gar nicht. Die Entgeltordnung für das Bürgerhaus enthält in §6 Nr .1 nur folgenden Passus:

*„Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen.“*

Ob diese Regelung allerdings hinreichend bestimmt ist, um insbesondere durch das Parteienprivileg geschützten Gruppierungen den Zugang zum Bürgerhaus zu verweigern, ist zumindest fraglich. Beispielsweise dürfte der Magistrat die Nutzung nicht aus dem Grund verweigern, dass eine Veranstaltung antisemitische Auffassungen verbreitet (BVerwG, Urt. v. 20.01.2022, NVwZ 2023, 169).

Gerade das Bürgerhaus kann aufgrund seiner Größe und Lage für o.g. Gruppierungen ein attraktiver Anlaufpunkt sein. Veranstaltungsorte von dieser Größe sind gerade im Hochtaunuskreis immer wieder Anlaufpunkt für die genannten Gruppierungen geworden. Es ist wichtig proaktiv, Regelungen zu finden, um nicht im Ernstfall mit im Zweifel rechtswidrigen Maßnahmen reagieren zu müssen (s. Stadt Königsstein ./ AfD, VG Frankfurt, Bschl. v. 03.02.2023, Az. 5 L 363/25).

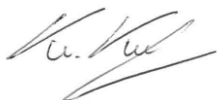
Der o.g. Passus differenziert zwischen ortsansässigen und anderen Parteien. In der Rechtsprechung wurde eine solche Differenzierung mit dem Grundsatz der Chancengleichheit politischer Parteien für vereinbar gehalten (VG Münster, Bschl. v. 23.7.2020, BeckRS 2020, 18438, Rn. 15ff.). Maßgabe ist, dass für die Verweigerung einer Vergabe, die Satzung der Kommune, objektive, den Gleichbehandlungsgrundsatz beachtende Vergabekriterien enthält.

Jenseits politischer Parteien treten aber auch vermehrt sonstige Gruppierungen (z.B. „BDS“) in Erscheinung. Hier sollte der Magistrat – ggf. mit Hilfe des HSGB – eine rechtssichere Formulierung vorschlagen, die auch diese Gruppen ausschließt, aber zugleich bewährte Formate ( z.B. Abiturfeiern) und Privatpersonen / Unternehmen nicht einschränkt.

Außerdem regen die Antragssteller an, eine Benutzungsordnung für das Bürgerhaus zu erstellen.

Wir bitten – gerade vor dem Hintergrund der gemeinsamen Veranstaltung aller örtlichen Gruppierungen zu den terroristischen Angriffen gegen Israel und dem sich verstärkenden Antisemitismus in Deutschland- – um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kevin Kulp  
Fraktionsvorsitzender



Datum, **14.12.2023** - Drucksachen Nr.:

**Antrag**

**XIII/332/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

**Antrag der Stadtverordneten Anke Eisenkolb und Dr. Kevin Kulp auf Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung sowie Versand des Schreibens "Das Taunusbahn-Desaster"**

**Sachdarstellung:**

Entfällt.

**Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das anliegende Schreiben „Das Taunusbahn-Desaster“ an den Vorstand und den Aufsichtsrat des RMV sowie die Verantwortlichen beim VHT zu senden.

Neu-Anspach, 10. Dezember 2023

An  
den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach  
Rathaus  
Bahnhofstraße 26, 61267 Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir Sie folgenden Antrag der Stadtverordneten Anke Eisenkolb und Dr. Kevin Kulp auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das umseitig anliegende Schreiben „Das Taunusbahn-Desaster“ an den Vorstand und den Aufsichtsrat des RMV sowie die Verantwortlichen beim VHT zu senden.

**Begründung:**

Die Antragssteller sind Vertreter:innen der Stadt Neu-Anspach in der Verbandsversammlung des Verkehrsverbundes Hochtaunus (VHT). In dieser Funktion haben Sie auf den Verbandsversammlungen in 2023 immer wieder die für Bahnreisende nicht mehr hinnehmbare Situation auf der Taunusbahnstrecke moniert. Der VHT hat Kritik mit Hinweis auf seine fehlende Zuständigkeit bzw. Einflussmöglichkeit zurückgewiesen. Jede:r von uns ist sicherlich schon auf die eine oder andere Art und Weise von Bürger:innen auf die seit einem Jahr bestehende Situation der RB15 hingewiesen worden.

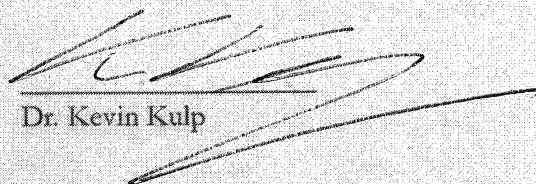
Eine unserer Hauptaufgaben als gewählte Stadtverordnete ist ja bekanntlich, dass wir uns um das Gemeinwohl unserer Bürger:innen von Neu-Anspach kümmern (Quelle: Homepage der CDU Fraktion im Frankfurter Römer) - demzufolge sind wir der Meinung, dass es an der Zeit ist, bestimmter gegenüber dem RMV/VHT aufzutreten. Das ist das Mindeste, was wir als Stadtverordnete tun können.

Ursprünglich war geplant, den beiliegenden Brief von möglichst vielen Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern unterschreiben zu lassen. Um die Wirkung des Briefes zu verstärken, bitten wir um die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Eisenkolb



Dr. Kevin Kulp

Neu-Anspach, 21.12.2023

An

- 1) die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Knut Ringat und André Kawai
- 2) den Aufsichtsrat der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus, vertreten durch den Vorsitzenden Ulrich Krebs
- 3) den Verkehrsverband Hochtaunus, Fachbereich 40.40 des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1–5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, vertreten durch Kreisausschuss

### **Betreff: Das Taunusbahn-Desaster**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit nunmehr einem Jahr ist der Bahnbetrieb zwischen Brandoberndorf und Bad Homburg bzw. Frankfurt **unpünktlich, intransparent und unzuverlässig** – kurz **pendler- und schülerfeindlich**. Die mehrfach durch Sie angekündigte Verbesserung des Bahnbetriebs mit dem Betreiberwechsel hat sich ins Gegenteil verkehrt.

Wir fordern Sie deshalb dazu auf, **schnellstmöglich** eine tatsächliche Verbesserung der Situation für alle Betroffenen herbeizuführen, insbesondere im Hinblick auf die nachstehenden Punkte:

#### **1. Pünktlichkeit**

Die Züge in Richtung Frankfurt sind wochentags ab dem Zug um 6:43 Uhr (dann folgend 7:13 Uhr, 7:31 Uhr, 7:43 Uhr) prinzipiell mindestens 10, eher 20 Minuten zu spät. Nach Ihren eigenen Aussagen handelt es sich bei diesen Verbindungen um den **priorisierten Schüler- und Pendlerverkehr**. Dies sollte bedeuten, dass gerade diese Bahnen zuverlässig und pünktlich fahren.

Darüber hinaus sind im weiteren Tagesverlauf ständig Züge verspätet. Anschlussmöglichkeiten ab Bad Homburg mit der S5 oder ab Frankfurt mit dem Fernverkehr werden selten gewährleistet.

Ist es Ihnen gleichgültig, dass dadurch Schülerinnen und Schüler täglich zu spät zum Unterricht und Pendlerinnen und Pendler zu spät zur Arbeit erscheinen?

#### **2. Transparenz**

**Kommunikation ist alles!** Die zahlreichen Verspätungen und Ausfälle werden an den Bahnhöfen meist weder angezeigt noch durchgesagt. In den zur Verfügung stehenden Apps (DB Navigator/RMV Go) werden sie grundsätzlich nicht angezeigt. Eine Verkehrsgesellschaft, der ihre Kunden wichtig sind, sollte Ausfälle und Verspätungen **frühzeitig kommunizieren**. Durch Ihre mangelhafte Kommunikation gleicht jede Nutzung der RB15 für die Betroffenen einem Roulette-Spiel mit ungewissem Ausgang. Wer auf den falschen Zug setzt, hat verloren!

#### **3. Zuverlässigkeit**

Fahrgäste sind durch **ständige Zugausfälle und Verspätungen** mit enormer Unzuverlässigkeit konfrontiert. Gleiches gilt für den Schienenersatzverkehr: auch der kommt wann und wie er will.



Leider steigen deshalb die Menschen wieder vermehrt auf den Individualverkehr um. Durch Ihr ungeschicktes Agieren führen Sie die Verkehrswende ad absurdum!

Sie beteuern stets: Äußere Umstände wie Streik, fehlendes oder nicht richtig ausgebildetes Personal, fehlende Züge und Witterungen bedingen das Problem. **Denken Sie um: weniger ist manchmal mehr!** Lieber weniger Züge fahren lassen, diese aber zuverlässig und pünktlich statt einen ganzen Tag lang Chaos zu verursachen!

**Wir fordern Sie daher auf:**

- 1) Einen zuverlässigen Bahnbetrieb auf der Schiene zu gewährleisten.
- 2) Notfalls den Bahnbetrieb durch weniger, dafür sicher erscheinende und pünktlich abfahrende Züge - vor allem zu den Stoßzeiten am Morgen - zu gewährleisten.
- 3) Die Anzeige von Verspätungen in der App und auf den Anzeigetafeln an den Bahnhöfen sicherzustellen.
- 4) Die Kommunikation zwischen den Zügen der S5 und der RB15 zu gewährleisten.

Wir freuen uns auf Ihre zeitnahen schriftlichen Antworten **bis spätestens Ende Januar 2024**. Zeigen Sie Verantwortungsgefühl und Wertschätzung gegenüber Ihren Kunden!

Mit freundlichen Grüßen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach



Datum, 21.11.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/170/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.11.2023	
Sozialausschuss	05.12.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

**Grundschule an der Wiesenau  
Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im  
Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“**

**Sachdarstellung:**

Von der Verwaltung wurde mit der Mitteilung Nr. 173/2023 angekündigt, dass hat der Hochtaunuskreis für die Grundschule an der Wiesenau den Entwurf einer Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ vorgelegt hat. Diese sollte rückwirkend zum 01.08.2023 abgeschlossen werden, da der Kostenanteil der Stadt nicht mehr auskömmlich ist.

Zwischenzeitlich hat der Rechtsservice des Hochtaunuskreises bestätigt, dass die Änderungsvereinbarung so abgeschlossen werden kann.

Zur Begründung der Kostenerhöhung wurde vom Hochtaunuskreis folgendes mitgeteilt:

*„Für den „Pakt für den Nachmittag“ werden vom Land Ressourcen für die Zeit ab Schulbeginn bis 14.30 Uhr bereitgestellt. Aus diesem Grund bestand bisher die Vereinbarung der Kostenteilung von 1/3 zu 2/3. Das Land hat zwar zuletzt zum Schuljahr 2023/2024 eine Anhebung der Ressource vorgenommen, leider entsprach dies noch nicht der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Vergütung von Betreuungspersonal. Die Problematik wurde sowohl von politischer Seite, als auch aus der Verwaltung heraus dem Kultusministerium mitgeteilt. Wir hoffen, dass man hierauf nochmal eingeht und eine weitere Erhöhung der Ressource erfolgen wird. Bis dahin müssen wir aber an den Pakt-Schulen für eine verlässliche und qualifizierte Betreuung sorgen. An den drei anderen Paktschulen im Hochtaunuskreis sind diese Finanzierungsprobleme bereits vor ein paar Jahren aufgetaucht. In diesen Fällen hatten wir deshalb schon die Vereinbarung mit den jeweiligen Städten bzw. Gemeinden angepasst. An der Grundschule an der Wiesenau sind wir erst im letzten Schuljahr an den Punkt gekommen, dass die Landesressource nicht mehr auskömmlich und daher eine Neuregelung der Finanzierung des Bildungs- und Betreuungsangebotes notwendig ist.“*

*Die Stadt müsste nach der in der Änderungsvereinbarung zu treffenden Regelung aber nicht 100 % aller Kosten tragen. Anstelle einer zeitlichen Splittung der Nachmittagsfinanzierung würden alle Kosten zusammengefasst werden – anschließend würden sowohl die Landesmittel (Schuljahr 2023/2024 = 77.500,00 €) und die Elternbeiträge abgezogen werden - und der danach verbleibende Teil würde durch die Stadt finanziert werden. Um sicherzustellen, dass die Personalkosten nicht ausufern, haben wir den Personalschlüssel vereinbart und die Entgelte an den Tarif für Sozial- und Erziehungsdienste angepasst. Zudem gibt es für die Landesmittel Vorgaben zur Verwendung; die Schule darf maximal 8 % der zur Verfügung gestellten Ressourcen für An-*

*schaffungen, die den Ganztagsangeboten dienen, verwenden. In der Vergangenheit hat die Schule dies nicht ausgeschöpft; 2022/2023 sind in diesem Bereich Kosten in Höhe von ca. 1.000,00 € angefallen.“*

Nach einer Rechtsauskunft, die von der Verwaltung beim HSGB eingeholt wurde, ist die Stadt nicht verpflichtet, einer Vertragsanpassung zum 01.08.2023 zuzustimmen. Eine Kündigung des aktuellen Vertrages wäre zum 31.07.2024 möglich.

Denkbar wäre, eine Vertragsanpassung analog der geplanten Gebührenerhöhung zum 01.02.2024 umzusetzen. Dies wurde dem Hochtaunuskreis mitgeteilt.

Bei Abschluss der Änderungsvereinbarung rückwirkend zum 01.08.2023, würde es auf der Grundlage einer vorläufigen Gebührenkalkulation durch den Hochtaunuskreis zur Anforderung einer Nachzahlung in Höhe von 41.422,80 € kommen.

Nach der vorgelegten Kalkulation vom Hochtaunuskreis für das Haushaltsjahr 2024 und unter Berücksichtigung der Vertragsänderung sowie der Gebührenerhöhung ergeben sich folgende Kosten:

Für das Jahr 2024 beträgt der Zuschuss neu 79.431,33 €. Eingeplant waren für den Haushalt bisher 40.788,00 €, so dass sich daraus eine Zuschusserhöhung in Höhe von 38.643,33 € ergibt.

Parallel dazu wurden auch die Kosten für die Betreuung am Hasenberg durch den Hochtaunuskreis neu kalkuliert. Der Mittelansatz für 2024 betrug hier 302.730,00 €. Diese Summe hat sich nach der neuen Kalkulation auf 243.620,30 € reduziert, so dass der Mittelansatz um 59.109,69 € reduziert werden kann.

Durch die Neukalkulationen reduziert sich der im Haushalt 2024 geplante Zuschussbedarf bei den betreuten Grundschulen unter Berücksichtigung der Vertragsänderung für die Wiesenau und der Gebührenerhöhungen für beide Schulen insgesamt um 20.466,36 €.

Die Kämmerei wird die Beträge in die Veränderungslisten zur Haushaltsplanung aufnehmen.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, mit dem Hochtaunuskreis folgende

**Änderungsvereinbarung  
über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten  
im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“  
an der Grundschule Wiesenau**

zum 01.02.2024 abzuschließen:

Zwischen dem

**Hochtaunuskreis,  
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

**- nachfolgend "Kreis" genannt -**

und der

**Stadt Neu-Anspach,  
diese vertreten durch den Magistrat,  
Bahnhofsstraße 26,  
61267 Neu-Anspach**

**- nachfolgend "Stadt" genannt -**

wird die folgende Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach geschlossen:

## **Vorbemerkung**

Der Kreis und die Stadt haben am 15.08.2017 eine Vereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach geschlossen. Aufgrund der Änderung des § 15 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2023 wurde der „Pakt für den Nachmittag“ durch den „Pakt für den Ganzttag“ ersetzt, die mit einzelnen Schulträgern getroffenen Kooperationsvereinbarungen für den Pakt für den Nachmittag gelten jedoch fort.

Seitens des Landes werden für den „Pakt für den Nachmittag“ Ressourcen für die Zeit ab Schulbeginn bis 14.30 Uhr bereitgestellt. Der seinerzeit errechnete Kostenanteil der Stadt ist nicht mehr auskömmlich, um dem gestiegenen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen sowie für eine verlässliche und qualifizierte Betreuung sorgen zu können. Daher ist eine Neuregelung der Finanzierung des Bildungs- und Betreuungsangebotes notwendig.

## **§ 1 Teilnahmeentgelt**

§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird gesondert nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

## **§ 2 Kostenverteilung und Finanzierung**

§ 7 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die seitens des Landes für den „Pakt für den Nachmittag“ bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14.30 Uhr ab. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:
  - (a) Personalkosten  
Die Stadt trägt die ungedeckten Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingentes gemäß Anlage 2. Der Kreis trägt die Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das Küchenpersonal.
  - (b) Materialkosten  
Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe von 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.
  - (c) Verwaltungskosten  
Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote.
  - (d) Kosten für Fortbildung und Supervision  
Für Fortbildung und Supervision des Betreuungspersonals berechnet der Kreis der Stadt pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.
  - (e) Ferienbetreuung  
Die Stadt trägt die Kosten der Ferienbetreuung in tatsächlicher Höhe abzüglich des vom Kreis vereinnahmten Teilnahmeentgeltes nach § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Kosten basieren auf der Berechnung des Personalbedarfs gemäß Anlage 3.
- (2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 (a) bis (d) zu tragenden Kosten vermindern sich um das vom Kreis vereinnahmte Teilnahmeentgelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie um die Landeszuweisungen für den „Pakt für den Nachmittag“, soweit sie nicht für pädagogische Angebote bis 14.30 Uhr eingesetzt wurden, sowie gegebenenfalls weitere Zuschüsse Dritter, die der Kreis für den „Pakt für den Nachmittag“ vereinnahmt.

## **§ 3 Anlagen**

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung. Anlagen 1 und 2 ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung vom 15.08.2017.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Im Übrigen bleibt die Vereinbarung vom 15.08.2017 unverändert.
- (4) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

Bad Homburg v. d. Höhe, den \_\_\_\_\_

Für den Hochtaunuskreis  
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Neu-Anspach  
Der Magistrat

\_\_\_\_\_  
Ulrich Krebs  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Birger Strutz  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter

\_\_\_\_\_  
Jürgen Stempel  
Erster Stadtrat

#### **ANLAGE 1**

##### **Teilnahmeentgelte**

##### **Modul 1 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	70,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	90,00 € pro Monat

##### **Modul 2 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	90,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	110,00 € pro Monat

##### **Ab 01.02.2024**

##### **Modul 1 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat

<b>Modul 2</b>	<b>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</b>
4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 99,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 121,00 € pro Monat

**Ab 01.02.2025**

<b>Modul 1</b>	<b>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</b>
4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 84,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 108,00 € pro Monat

<b>Modul 2</b>	<b>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</b>
4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 108,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 132,00 € pro Monat

**Zukaufstunden:**

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 6,00 € pro Stunde  
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 7,00 € pro Stunde

**Ab 01.02.2024**

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 7,00 € pro Stunde  
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 8,00 € pro Stunde

**Ab 01.02.2025**

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 8,00 € pro Stunde  
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 9,00 € pro Stunde

**Ferienbetreuung:**

**Ab 01.02.2024**

50,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt)

**Ab 01.02.2025**

55,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt)

**ANLAGE 2**

**Personalbemessung pro angefangener 30 Kinder:**

Uhrzeit	Stunden	Tage	Betreuungskräfte	Personalstunden
7.15 – 8.00	0,75	5	2	7,50
11.40 - 17.00	5,33	5	2	53,30
<b>Zwischensumme</b>				<b>60,80</b>
Zuschlag 10% für Vertretungsbedarf				6,08
Vor,- und Nachbereitung 10%				6,08
Freistellung Leitung				5,00
<b>Summe</b>				<b>77,96</b>

**ANLAGE 3**

**Personalbemessung je Ferienwoche pro angefangener 20 Kinder:**

Uhrzeit	Stunden	Tage	Betreuungskräfte	Personalstunden
7.30 – 17.00	9,5	5	2	95,00

Vor,- und Nachbereitung 10%	9,50
<b>Summe</b>	<b>104,50</b>

<<Beschlusstext>> <<BeschlTextEnde>>

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlagen  
Gegenüberstellung Vereinbarung/Änderungsvereinbarung  
Kalkulation 2024

<b>Alte Vereinbarung Wiesenu</b>	<b>Änderungsvereinbarung Wiesenu</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Trägerschaft</b></p> <p>Der Kreis ist als Schulträger für die Umsetzung des Pakts für den Nachmittag zuständig. Dieser beauftragt die gemeinnützige KiT (Kinderbetreuung im Taunus) GmbH, Ludwig- Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H., mit der Durchführung der Angebote.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Vereinbarung gilt für die Grundschule an der Wiesenu</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Angebotsstruktur und Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Der Kreis bietet nach Maßgabe der Anlage 1 verschiedene Module mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr an.</p> <p>(2) Das Bildungs- und Betreuungsangebot verfügt über ein Mittagessensangebot.</p> <p>(3) Ferner wird eine Ferienbetreuung angeboten. Der Umfang der Ferienbetreuung wird im Benehmen zwischen Stadt und Kreis festgelegt und soll sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Betreuungsplatzzahl</b></p> <p>Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Pakt für den Nachmittag steht grundsätzlich allen Kindern der Schule offen. Eine Begrenzung der Platzkapazität ist grundsätzl ich nicht vorgesehen, soweit keine baulichen oder organisatorischen Gründe dagegen sprechen.</p>	



**§5  
Personal**

- 1) Der Personalbedarf steht in Abhängigkeit zum individuellen schulischen Konzept für den Pakt für den Nachmittag. Der Bedarf des durch die KIT GmbH angestellten Personals orientiert sich an der Auslastung der angebotenen Module. Die Planung des Personaleinsatzes obliegt der Schulleitung im Benehmen mit der KIT GmbH. Mindestens eine/r der Mitarbeiter/innen sollte über eine entsprechende pädagogische Qualifikation verfügen. Diese wird vom Kreis mit der Koordinierung des durch die KIT GmbH entsendeten Personals beauftragt.
- 2) Die KIT GmbH stellt unter Beteiligung der Schulleitung geeignetes Personal ein und nimmt die Dienstaufsicht wahr. Die Fachaufsicht obliegt der Schulleitung.

**§ 6  
Teilnahmeentgelt**

(1) Der Kreis wird in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten der im Pakt für den Nachmittag angemeldeten Schüler/innen Verträge abschließen und von diesen ein nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestimmendes Entgelt für die Teilnahme am Bildungs- und Betreuungsangebot erheben. Rechtliche Beziehungen zwischen der Stadt und den Erziehungsberechtigten entstehen nicht.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Pakt für den Nachmittag werden ab dem 01.08.2016 die in Anlage 1 genannten Entgelte festgesetzt. Wünscht einer der Vertragspartner eine Veränderung der Entgelte für die Folgeschuljahre, so hat er dies bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Sofern zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen hinsichtlich der Festsetzung eines neuen Entgelts erreicht werden kann, gelten die in Anlage 1 genannten Beträge fort. Die Kosten für das Mittagessen und Ferienbetreuung sind in den Beträgen nicht enthalten.

**§ 1  
Teilnahmeentgelt**

§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird gesondert nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

(3) Der Kreis erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten von den Erziehungsberechtigten je Kind ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von derzeit 20 €.

(4) Für das Mittagessen werden Entgelte berechnet, die der Kreis von den Eltern erhebt.

## § 7

### Kostenverteilung und Finanzierung

(1) Die seitens des Landes für den Pakt für den Nachmittag bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14:30 Uhr. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:

#### (a) Personalkosten

Die Stadt trägt 66 % der Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal. Die Berechnung des Kostenanteils der Stadt ergibt sich aus Anlage 2.

#### (b) Materialkosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.

#### (c) Verwaltungskosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung

## § 2

### Kostenverteilung und Finanzierung

§ 7 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die seitens des Landes für den „Pakt für den Nachmittag“ bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14.30 Uhr ab. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:

#### (a) Personalkosten

Die Stadt trägt die ungedeckten Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingentes gemäß Anlage 2. Der Kreis trägt die Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das Küchenpersonal.

#### (b) Materialkosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe von 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.

#### (c) Verwaltungskosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €.

der Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine Anpassung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt jährlich auf Grundlage der prozentuellen Tarifierhöhung für die Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

**(d) Ferienbetreuung**

Die nicht durch Entgelte gedeckten Kosten der Ferienbetreuung sind in voller Höhe durch die Stadt zu erstatten.

**(2)** Die von der Stadt gemäß Abs. 1 Nr. (a) - (c) zu tragenden Kosten vermindern sich um die vom Kreis vereinnahmten Entgelte gemäß § 6 Abs. 1.

**(3)** Die Stadt leistet monatlich im Voraus eine vom Kreis festzusetzende Abschlagszahlung, die auf der Grundlage des voraussichtlichen Kostenanteils der Stadt für das kommende Schuljahr festgesetzt wird.

**(4)** Der Kreis wird die endgültige Jahresabrechnung für das laufende Jahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres erstellen. Eine eventuell sich ergebende Nachzahlung hat die Stadt binnen 4 Wochen nach Erhalt der Jahresabrechnung an den Kreis zu zahlen. Eine eventuell sich ergebende Rückzahlung hat der Kreis binnen 4 Wochen nach Erstellung der Jahresabrechnung der Stadt zu erstatten.

Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote.

**(d) Kosten für Fortbildung und Supervision**

Für Fortbildung und Supervision des Betreuungspersonals berechnet der Kreis der Stadt pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.

**(e) Ferienbetreuung**

Die Stadt trägt die Kosten der Ferienbetreuung in tatsächlicher Höhe abzüglich des vom Kreis vereinnahmten Teilnahmeentgeltes nach § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Kosten basieren auf der Berechnung des Personalbedarfs gemäß Anlage 3.

**(2)** Die von der Stadt gemäß Abs. 1 (a) bis (d) zu tragenden Kosten vermindern sich um das vom Kreis vereinnahmte Teilnahmeentgelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie um die Landeszuweisungen für den „Pakt für den Nachmittag“, soweit sie nicht für pädagogische Angebote bis 14.30 Uhr eingesetzt wurden, sowie gegebenenfalls weitere Zuschüsse Dritter, die der Kreis für den „Pakt für den Nachmittag“ vereinnahmt

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Kündigung, Formerfordernis**

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende (31.07.) schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(1) Die in der Vereinbarung genannten Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum **01.08.2023** in Kraft.  
**Geändert auf den 01.02.2024.**

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(3) Im Übrigen bleibt die Vereinbarung vom 15.08.2017 unverändert.

**(2) Die "Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen" in Neu-Anspach vom 27.10.2005 tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung für die Grund- schule an der Wiesenau in Neu-Anspach außer Kraft.**

**(5) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.**

**(4) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.**

**§ 3  
Anlagen**

**Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung. Anlagen 1 und 2 ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung vom 15.08.2017.**

## Pakt für den Nachmittag an der Grundschule an der Wiesenau

### Kalkulation für die Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2024

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale (4 x 1.500,00 €) *	6.000,00 €
Sachkostenpauschale (4 x 800,00 €) *	3.200,00 €
Fortbildungspauschale (4 x 300,00 €)*	800,00 €
Personalkosten KiT GmbH	270.888,00 €
Personalkosten KiT GmbH (Ferienbetreuung)***	8.820,00 €
AG-Leiter	2.000,00 €
Sachkosten	6.533,33 €
<b>Gesamt</b>	<b>298.241,33 €</b>

<b>Einnahmen</b>	
Landeszuweisung	77.500,00 €
Elternbeiträge	141.310,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>218.810,00 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	79.431,33 €
---------------------------	-------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	
---	--

	<b>79.431,33 €</b>
--	--------------------

\* Die Verwaltungskostenpauschale sowie die Sachkostenpauschale errechnen sich auf Basis von 120 angemeldeten Kindern (Stand 01.02.2023).

\*\*\* Wert aus Vorjahr

### Kalkulation Elternentgelte

Elternentgelte = 70 € x 34 Kinder x 1 Monat	2.380,00 €
Elternentgelte = 90 € x 43 Kinder x 1 Monate	3.870,00 €
Elternentgelte = 110 € x 35 Kinder x 1 Monat	3.850,00 €

ab 01.02.2024

Elternentgelte = 77 € x 34 Kinder x 11 Monate	28.798,00 €
Elternentgelte = 99 € x 43 Kinder x 11 Monate	46.827,00 €
Elternentgelte = 121 € x 35 Kinder x 11 Monate	46.585,00 €

Elternentgelte Ferien: 6 Wochen x 30 Kinder x 50,00 €	9.000,00 €
---	------------

141.310,00 €



Datum, 08.11.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/307/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

**Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Bürgerservice für das Aufgabengebiet Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung**

**Sachdarstellung:**

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat II 21 Einbürgerungsbehörde und Fachaufsicht für Staatsangehörigkeits-, Pass-, Personalausweis- und Melderecht hat zur bevorstehenden Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes bereits mehrfach mitgeteilt, dass mit mindestens der Verdopplung, eher aber mit einer Verdreifachung der Zahl von Einbürgerungsanträgen zu rechnen ist. Hintergrund ist die geplante Änderung, die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu akzeptieren sowie die Aufenthaltszeiten zu verkürzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen selbstständig darauf zu achten haben, die personellen Kapazitäten der jeweiligen Einbürgerungsstellen anzupassen.

Die Stadt Usingen ist Ende September mit dem Anliegen an die Stadt Neu-Anspach herangetreten, dass im Sinne der effizienten Erledigung eine Zusammenlegung der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen aus beiden Städten eine sinnvolle Option für die Ausweitung der Interkommunalen Zusammenarbeit sein kann.

Es wird angeführt, dass die auch in den vergangenen Jahren im Bereich des Bürgerbüros stark gestiegenen Anforderungen durch gesetzliche Änderungen und wachsender Bevölkerung in Usingen eine vernünftige Bearbeitung der Einbürgerungsanträge im Bürgerbüro Usingen in der zu erwartenden Größenordnung nicht mehr zulassen.

Aktuell ist der Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung in Neu-Anspach im Leistungsbereich Bürgerservice und Standesamt angesiedelt. Durchschnittlich werden ca. 5 - 7 Wochenstunden eingesetzt. Eine Übersicht über die Fallzahlen der letzten Jahre ist beigefügt. Die Zusammenlegung der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen beider Städte würde dafür sorgen, eine entsprechend attraktive Wochenstundenzahl in Neu-Anspach zu schaffen, mit der auch eine Verbesserung der internen Vertretung erreicht wird. Daher wird das Anliegen sehr begrüßt, es folgt außerdem dem politischen Willen, weitere Aufgaben/Tätigkeiten in der Interkommunalen Zusammenarbeit zu erledigen.

Zunächst wird mit einer Kapazität von 12 Wochenstunden für die Übernahme der Einbürgerungsanträge aus der Stadt Usingen ausgegangen. Mit der tatsächlichen Umsetzung der neuen Gesetzgebung wird der genaue Aufwand detailliert ermittelt. Es besteht die Verpflichtung sowie Einigkeit darin, die Werte regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für die Abwicklung der Einbürgerungsanträge der Städte Neu-Anspach und Usingen kann in Neu-Anspach eine Mitarbeiterin, mit bisher 20 Wochenstunden, maximal 19 Stunden nach Bedarf sukzessive aufstocken. Die Aufstockung erfolgt zunächst befristet und wird im Stellenplan 2025 berücksichtigt.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

### **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen**

der Stadt Neu-Anspach,  
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –  
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt

**und**

der Stadt Usingen,  
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –  
nachfolgend „Usingen“ genannt

**über eine**

### **Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung**

#### **Vorbemerkungen**

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und den Bereichen Standesamt, Kämmerei, Kasse/Steuern und Freiwillige Feuerwehren. Durch die geplanten gesetzlichen Änderungen im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung ist für beide Kommunen eine Verdopplung des Arbeitsaufwandes zu erwarten. Aus diesem Grund macht es Sinn, diese Aufgabe zu bündeln. Sowohl die personellen, als auch die räumlichen Voraussetzungen sind hierfür in Neu-Anspach einzurichten.

### **§ 1 Aufgaben**

Im Leistungsbereich „Bürgerservice“ der Stadt Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung im Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Informationsgespräch über die Voraussetzungen/Ablauf des Einbürgerungsverfahrens
- Prüfung der Voraussetzungen (Aufenthalt, Deutschkenntnisse, Einkommen, etc.)
- Ausgabe des Antrages mit den dazugehörigen Erklärungen
- Antragsannahme als Untere Verwaltungsbehörde
- Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit sowie „Richtigkeit“
- Anlegen der E-Akte und Übersendung des Antrages an das Regierungspräsidium Darmstadt
- Vermittlungsstelle/Ansprechpartner zwischen Regierungspräsidium Darmstadt und den Antragstellern während des Verfahrens
- Aushändigung/Übergabe der Einbürgerungsurkunden und alle damit verbundenen Arbeiten

### **§ 2 Verfahren**

- (1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Amtsleitungen wahrgenommen.
- (2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch die Leitung des Leistungsbereichs Bürgerservice wahrgenommen.
- (3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben.



**§ 3  
Kosten**

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis einer Fachkraft mit 12 Wochenstunden. Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

**§ 4  
Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

**§ 5  
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte zum 01.01.2024 in Kraft.

Birger Strutz  
Bürgermeister

# Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung

## Übersicht über die Fallzahlen

	Einbürgerungsanträge	Einbürgerungen
2016	28	21
2017	38	13
2018	31	29
2019	17	34
2020	19	11
2021	24	16
2022	49	20
2023 (bis 31.10.)	44	19



Datum, 08.11.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/305/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach – Einführung eines Punktesystems zur Auszahlung einer Anerkennungsprämie

#### Sachdarstellung:

Die Städte und Gemeinden haben nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998, geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Diese Feuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung (Hilfsfrist) wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 (2) HBKG).

In Neu-Anspach wird diese gesetzliche Regelung mit den Freiwilligen Feuerwehren erfüllt, wobei dieses „Modell“ aus den verschiedensten Gründen zunehmend problematischer wird. Zum einen sind die Folgen des demographischen Wandels bereits jetzt spürbar und weitere Verschärfungen sind absehbar, da der Personenkreis der 17 – 65-Jährigen als potentieller Bestand der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren von besonderer Relevanz ist und hier auch nach dem Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan von zunehmenden Verschiebungen ausgegangen werden muss.

Zum anderen ist es für die meisten Menschen zwar selbstverständlich, dass die Feuerwehr bei einem Brand oder Unfall sofort zu Stelle ist, dass aber gerade bei den Feuerwehren vor allem Ehrenamtliche diese im wahrsten Sinne des Wortes existenzielle Leistung in Ihrer Freizeit verbringen, wird nur selten wahrgenommen.

Gerade bei der Tageseinsatzstärke schlägt der Wandel der Erwerbsarbeit immer mehr durch, denn viele Feuerwehrleute arbeiten heute tagsüber außerhalb der Kommunen, in denen sie sich engagieren oder bei Arbeitgebern, bei denen es schwierig wird, sich freustellen zu lassen. Also selbst wenn sie an sich engagiert sind, scheitert es nicht selten an den Rahmenbedingungen. Dies führt dazu, dass man zunehmend Probleme hat, ausreichend starke Einsatzabteilungen abbilden zu können.

Die Stadt Neu-Anspach sah sich daher schon lange veranlasst die Tageseinsatzstärke mit eigenen Mitarbeitern sicherzustellen. Um jedoch den gesetzlichen Auftrag des HBKG mit ehrenamtlichen Kräften erfüllen können, setzten sich immer mehr Kommunen mit dieser Problematik auseinander und überlegen, wie sie dieser Situation begegnen können.

Ein Ansatzpunkt ist sicher die, „Anerkennungsprämien“ zu zahlen, wobei sich nach unserer Einschätzung Freiwillige Feuerwehrleute nicht engagieren, weil sie eine monetäre Gegenleistung erwarten. Und dennoch, im Jahr an 40 Übungsstunden teilzunehmen, Einsätze „zu fahren“ und an Lehrgängen teilzunehmen, bedeutet für den „normalen Feuerwehrmann/ die normale Feuerwehrfrau“ einen beträchtlichen Zeitaufwand, dem dann im Sinne einer „Anerkennungskultur“ eine letztlich recht geringe Aufwandsentschädigung entgegenstehen würde.

Orientiert man sich an der Verfahrensweise anderer Kommunen würde man etwa 15.000 € einsetzen, die - potentiell - an insgesamt - derzeit- rund 157 aktive Feuerwehrleute nach einem Punktesystem ausgezahlt werden könnten.

Alle Wehren würden an eine zentrale Stelle melden, welche Punktzahl jede Einsatzkraft der Wehr hat, so, dass man dann eine Gesamtpunktzahl hat, anhand der ausgerechnet werden kann, wieviel jeder Punkt wert ist.

Die Auszahlung erfolgt dann entweder bargeldlos über die Verwaltung oder gegen Unterschrift durch die Wehren.

Dieses Anerkennungssystem orientiert sich an dem in 2021 eingeführten System in Usingen. Die Erfahrung zeigt dort, dass die Prämie zum aller größten Teil wohlwollend angenommen und als Wertschätzung wahrgenommen wird. Um eine Auswirkung auf Übungs- und Einsatzzahlen ableiten zu können, steht auch dort noch nicht ausreichend Erfahrung zur Verfügung.

Aber letztlich ist die, wenn auch geringe Höhe der Anerkennungsprämie der Ausdruck dafür, dass man den Aufwand und die Arbeit sieht und zumindest „symbolisch“ honorieren will. Von daher schlägt die Verwaltung vor diesen Weg zu gehen, verknüpft mit der Hoffnung, dadurch die eine oder andere Einsatzkraft weiter zu motivieren, Übungs- und Einsatzzahlreiche wahrzunehmen.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, eine Anerkennungsprämie für die Einsatzkräfte der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach einzuführen.

Die Einführung der Anerkennungsprämie leitet sich aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Neu-Anspach ab, in dem unter Punkt 10 Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung die Schaffung finanzielle Anreize dargestellt wird.

Die Anerkennungsprämien sind anhand der nachfolgenden Richtlinie zur Einführung einer Anerkennungsprämie, erstmal zum Berichtsjahr 01.07.22 – 30.06.23, zu zahlen.

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € sind im Haushaltsplan 2023 bereitgestellt.

### **Richtlinie eines Punktesystems mit einer verbundenen Anerkennungsprämie bei den Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach**

Um die Motivation der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach und die Attraktivität der Feuerwehren im Hinblick auf die Werbung von neuen Mitgliedern für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach zu verbessern, wird eine Anerkennungsprämie beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach stellt jährlich einen Betrag in Höhe von 15.000 € als Anerkennungsprämie für die aktiven ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach zur Verfügung. Als Bewertungszeitraum wird der Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres festgelegt.

Grundlage für die Punkte ist die Auswertung aus Florix. Die Wehrführer der jeweiligen Stadtteilwehren sind für die Erfassung der Daten eigenverantwortlich. Der Brandschutzbeauftragte im Ordnungsamt hat die Datenpflege unterjährig zu begleiten und zu kontrollieren. Fehlende Dateneingaben seitens der Wehren bleiben unberücksichtigt und führen nicht zum Aufschub der Modalitäten.

Zur Berechnung der jeweiligen Prämien ist zunächst die Gesamtpunktzahl aller aktiven Einsatzkräfte zu ermitteln. Diese Gesamtpunktzahl dividiert durch den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag ergibt den Wert jeden Punktes, der dann die Grundlage für die Berechnung der Anerkennungsprämie für die einzelnen Einsatzkräfte darstellt.

Auflistung der anzuerkennenden Punkte:

18 Übungen oder 40 Übungsstunden im Jahr in der Einsatzabteilung	einmalig 100 Punkte
Jeder weitere Übungsdienst und jede Betreuung in der Jugend- oder Kinderfeuerwehr	2 Punkte
Teilnahme an „technischen Diensten“ wie zum Beispiel Bewegungsfahrten, Fahrzeugpflege, Gerätepflege, Putzaktionen und dergleichen	1 Punkt
Je Einsatz / incl. Brandmeldeanlage	3 Punkte
Für ein komplettes Jahr diensttauglich nach der FwDV 7 (Atemschutzgeräteträger)	einmalig 50 Punkte
Je erfolgreich besuchten Lehrgang A*	je 50 Punkte
Je erfolgreich besuchten B**	je 25 Punkte
Je erfolgreich besuchtem Lehrgang C / Seminar***	je 10 Punkte
Funktionsträger ohne Aufwandsentschädigung z.B. Gruppenführer, Funkbeauftragte, Schlauchbeauftragte etc.	je 50 Punkte

\*Grundlehrgang mit EH Ausbildung und alle zweiwöchigen Lehrgänge an der HLFS.

\*\*Kreislehrgänge „länger drei Tage“ und alle einwöchigen Lehrgänge an der HLFS.

\*\*\*Andere Lehrgänge und Seminare (nach Notwendigkeit).

Um in den Genuss der Prämie zu kommen, ist eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten zu erreichen. Einsatzkräfte unter der Mindestpunktzahl bleiben unberücksichtigt.

Die Richtlinie gilt ab dem 01.07.2022. Diese Fassung der Richtlinie wird im Jahr 2023 (01.07.22 bis 30.06.23) angewendet.

Neu-Anspach, den .....

Birger Strutz  
Bürgermeister

Birger Strutz  
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft: *u*



Datum, 14.11.2023 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/312/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.11.2023	
Umweltausschuss	04.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### Stilllegung von Waldflächen

#### Sachdarstellung:

Im Rahmen des Projekts „Klimaangepasstes Waldmanagement“ muss die Stadt bzw. der Stadtwald verschiedene Kriterien erfüllen und umsetzen. Eines der Kriterien ist die Stilllegung von Waldflächen. Insgesamt müssen laut dem Richtlinienkatalog 5 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung genommen werden. Für den Stadtwald Neu-Anspach bedeutet das, dass 60 Hektar ausgewiesen werden müssen. Voraussetzung ist, dass die Waldflächen über 0,3 Hektar groß sind und mind. 20 Jahre aus der Nutzung genommen werden. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung und können bzw. müssen durchgeführt werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz muss im Wald verbleiben.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Forsteinrichtungsunternehmen Center Forst prädestinierte Flächen vorausgesucht.

Aspekte waren dabei:

1. Alte Hutewälder bzw. Niederwälder aus Stockausschlag, meist Eichenwälder
2. Schutzwald (Erosionsschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Naturschutz usw.)
3. Alter, abgängiger Laubwald
4. Flächen auf denen zukünftig ein zu hoher Aufwand für den Einschlag und die Holzbringung erwartet wird


Insgesamt wurden 68 Hektar ausgewiesen, welche aus der Nutzung genommen werden (siehe Karte und Tabelle im Anhang). Die Abteilungen werden der Firma Center Forst mitgeteilt und im Forsteinrichtungswerk aufgenommen.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die vorgeschlagenen Waldabteilungen still zu legen. Die Stilllegungsflächen im Neu-Anspacher Stadtwald werden der Firma Center Forst mitgeteilt und im neuen Forsteinrichtungswerk aufgenommen.

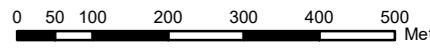
Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlagen:  
Karte der Stilllegungsflächen  
Tabelle der Stilllegungsflächen



**FORSTGRUNDKARTE**  
**Stadt Neu-Anspach**

Maßstab 1:10.000



**ZEICHENERKLÄRUNG**

<b>Weg</b>	<b>nachrichtlich</b>
— LKW-befahrbar	Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation; Liegenschaftskarte, Topographische Landeskarten; Präsenzbildungsgruppen; Topographische Gebietskarten, Geländedarstellung
— PKW-befahrbar (zeitweise)	
— PKW-befahrbar	
— sonstiger Fahrweg / Schiene	
— LKW-befahrbar (tremd)	
<b>Grenzen der Waldeinteilung</b>	
— Betriebsgrenze	
— Abteilungsgrenze	
— Unterflächengrenze	
— Unterflächengrenze	
<b>Kennzeichnung der Waldeinteilung</b>	
2 — Abteilungsnummer	
ABC — Holzarten-Unterrast-Bezeich.	
1 2 3 — Unterflächen-Nummer	
a b c — Nichtholz- Buchstabe	
<b>Waldzustand 01.01.2023</b>	
<b>CF center forst</b>	



## Stilllegungsflächen im Stadtwald Neu-Anspach

Nr.	Abt.	Unterabt.	Gemarkung	Größe in ha
1	5	A1	Anspach	1,27
2	6	C2	Anspach	0,46
3	9	A1	Anspach	2,67
4	9	A2	Anspach	1,48
5	10	A1	Anspach	11,75
6	21	A2	Anspach	1,64
7	22	A1	Anspach	12,23
8	22	A2	Anspach	0,33
9	22	A3	Anspach	0,51
10	25	B1	Anspach	0,6
11	32	B1	Anspach	7,53
12	33	A2	Anspach	3,65
13	34	A2	Anspach	2,43
14	35	A2	Anspach	6,18
15	37	A2	Anspach	2,37
16	39	D1	Anspach	1,08
17	41	A3	Anspach	0,35
18	43	A3	Anspach	0,58
19	43	D3	Anspach	0,39
20	43	D4	Anspach	0,57
21	45	A2	Anspach	0,51
22	103	A6	Rod am Berg	0,37
23	203	A2	Hausen-Arnsbach	1,19
24	205	A4	Hausen-Arnsbach	0,78
25	206	B1	Hausen-Arnsbach	0,6
26	216	B1	Hausen-Arnsbach	0,93
27	301	A5	Westerfeld	0,43
28	308	A1	Westerfeld	2,5
29	308	B1	Westerfeld	1,9
30	310	A1	Westerfeld	0,72



Datum, 18.10.2023 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/289/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 - Einbringung, Beratung und Beschlussfassung

#### Sachdarstellung:

Alle Informationen, Rahmenbedingungen und Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs werden im Vorbericht zusammenfassend dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der Haushaltsplanentwurf weist im Jahr 2024 einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt sowie einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Jedoch ist der Cashflow nicht hoch genug um auch die ordentliche Tilgung (inkl. Tilgung aus Hessenkasse) zu decken. Damit sind sowohl der Ergebnis- wie auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Um die Forderungen des Haushaltsausgleichs zu erfüllen, hat die Politik im Haushaltskonsolidierungskonzept den Ausgleich aus vorhandenen Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) sowie vorhandener Liquidität (Finanzhaushalt) niederzuschreiben oder weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Beratungen zu beschließen bis der Cashflow die ordentliche Tilgung deckt und das ordentliche Ergebnis einen Überschuss ausweist.

Die Beschlussfassung hat im Einzelnen zu erfolgen über:

- das Investitionsprogramm gem. §101 Abs. 3 HGO,
- das Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 3 HGO (sofern erforderlich)
- die Haushaltssatzung gem. § 97 Abs. 2,3 HGO i.V.m. § 1 Abs. 1 GemHVO inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte und den Stellenplan

Die Hebesätze der Steuern werden zum Ende der Beratungen in einer separaten Hebesatzsatzung sowie in der Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

#### Beschlussvorschlag:

##### 1. Beschluss des Investitionsprogramms:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2024 – 2027 gem. § 101 Abs. 3 HGO inklusive der sich ergebenden Änderungen durch die Anträge der Fraktionen und die Änderungsliste der Verwaltung.

##### 2. Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzepts:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 3 HGO inklusive der sich ergebenden Änderungen durch die Anträge der Fraktionen und die Änderungsliste der Verwaltung.

### **3. Beschluss der Haushaltssatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2024 gem. § 97 Abs. 2,3 HGO i.V.m. § 1 Abs. 1 GemHVO inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte und den Stellenplan inklusive der sich ergebenden Änderungen durch die Anträge der Fraktionen und die Änderungsliste der Verwaltung.

Birger Strutz  
Bürgermeister



Datum, 19.10.2023 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/290/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### Hebesatzsatzung 2024

#### Sachdarstellung:

Im Haushaltsplanentwurf 2024 ist keine Veränderung der Hebesätze vorgesehen. Die Vorlage wird vorsorglich der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung mit in die Sitzungsrunde reingegeben.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2024 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§ 5 Absatz 1, Satz 2 HGO).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat diesbezügliche eine Mustersatzung erstellt und den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer nicht anzupassen. Gemäß §3 der Satzung in der Fassung vom 25.02.2021 gilt diese fortwährend bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Gemäß §2 Abs. 1 der Nachhaltigkeitssatzung wird beschlossen, den Generationenbeitrag bei 218 v. H. Punkten zu belassen.



**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzsatzung –  
In der Fassung vom 25.02.2021**

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2021</b>
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	758 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 2**

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 218 v.H.

**§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Datum, **06.12.2023** - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/327/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### Status Projekt Kompass

### Sachdarstellung:

Entfällt.

### Mitteilung:

Im Rahmen des Projekts Kompass fand am 16.11.2023 die 2. Sicherheitskonferenz statt und das Projekt geht nun in die letzte Umsetzungsphase. Orientiert an einer festgelegten Prozessstruktur, erfolgte die Erstellung einer detaillierten Sicherheitsanalyse und es wurden daraus Maßnahmen zur Steigerung des Sicherheitsgefühls abgeleitet.

### Maßnahmen:

- Gründung eines Präventionsrates
- Etablieren Sprechstunde der Schutzfrau vor Ort/ Präsenz Ordnungshüter erhöhen
- Verbindungsweg Bürgerhaus / ARS-Sporthalle / Wiesenau und Wege zum Bahnhof: Sichtachsen verbreitern (Rückschnitt Bewuchs), Freischneiden zugewachsener Straßenlaternen. Ausleuchtung insbesondere in Kurvenbereichen überprüfen und verbessern
- Einrichten von LEON Hilfe-Inseln
- Einrichtung einer dauerhaften Alkoholverbotzone im Nahbereich des Bürgerhauses und Abbilden in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Neu-Anspach. (Aktuell greift die Alkoholverbotzone nur bei einer öffentlichen Bekanntmachung)

Bei der Sicherheitsanalyse wurden u.a. die nachfolgenden Bereiche untersucht und bewertet.

### Örtliche Kriminalitätsschwerpunkte:

Aus polizeilicher Sicht lassen sich für die Kerndelikte Diebstahl in/aus Wohnungen, Kraftfahrzeugdiebstahl, Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen und Diebstahl aus Gewerberäumen nach Recherche im Kriminalitätslagebild keine örtlichen Brennpunkte feststellen. Die registrierten Straftaten verteilen sich gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet und die angrenzenden Stadtteile. Dies gilt auch für den Diebstahl von Fahrrädern und E-Bikes. Gewaltdelikte spielen sich überwiegend im häuslichen Bereich ab und tangieren nicht die Öffentlichkeit. Herausragende Fälle in den vergangenen Jahren waren Raubüberfälle auf die Apotheken und ein Wettbüro in Neu-Anspach sowie eine gefährliche Körperverletzung, begangen durch einen Messerstich, im Jahr 2017. In allen Fällen konnten die Täter sehr zeitnah festgenommen und der Tat überführt werden.

Aufgrund des ländlichen Umfeldes in Verbindung mit den eingeschränkten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung von Heranwachsenden treffen sich die Jugendlichen und Heranwachsenden an bestimmten Örtlichkeiten (u.a. Vorplatz Feldbergcenter, Fußweg zwischen Grundschule und Adolf-Reichwein-Schule, Skaterplatz und Bushaltestelle Wiesenau). Die genannten örtlichen „Brennpunkte“ dienen den Jugendlichen und Heranwachsenden als soziale Treffpunkte. Hierdurch kommt es zu einem erhöhten Meldeaufkommen durch die Anwohnerschaft. Es wird sich über Lärm, Alkoholkonsum und den Konsum sonstiger berauschender Mittel beschwert. Aufgrund dessen kommt es hier zu einem vermehrten Einsatz polizeilicher Kräfte. Konkrete Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten kommen dabei jedoch selten zu Tage.

#### Unfallschwerpunkte:

In Neu-Anspach gab es einen Unfallschwerpunkt auf der Heisterbachstraße 4. BA. Dort wurde ein Überholverbot inkl. einer Fahrbahnbegrenzung angeordnet (Verkehrszeichen 276 u. 295 nach StVO). Weitere Unfallschwerpunkte und/oder Unfallhäufungsstellen bestehen aktuell nicht. Aus der Betrachtung der Verkehrsunfallstatistik lassen sich keine besonderen Handlungserfordernisse für die Stadt Neu-Anspach ableiten. Dies umfasst sowohl die Betrachtung der Unfallörtlichkeiten und der Hauptunfallursachen, als auch die Arten der Verkehrsbeteiligung. Im ruhenden und fließenden Verkehr findet eine regelmäßige Verkehrsüberwachung durch die Straßenverkehrsbehörde statt.

#### Prävention:

Am 31.05.2023 wurde ein Präventionsrat gegründet, um nachhaltig präventive Maßnahmen und Projekte in Neu-Anspach zu initiieren. Eine bereits jetzt schon in der Umsetzung befindliche Maßnahme ist das Projekt LEON Hilfe-Inseln. Diese werden an geeigneten Örtlichkeiten wie z.B. Geschäften mit frühen Öffnungszeiten, aber auch Kindergärten & Schulen eingerichtet, um Kindern in Problemsituationen einen Schutzort zu gewähren.

Weitere präventive Projekte wie beispielsweise „Sicherheit für Senioren“ oder „Gewalt-Sehen-Helfen“ sind in Planung.

#### Zusammenfassung:

Aus den Befragungen der Bürgerinnen und Bürger wurde ermittelt, dass zwei Drittel der Befragten keine sicherheitsrelevanten Themen in Neu-Anspach sehen.

75,3 Prozent der Befragten fühlen sich tagsüber sehr sicher in Neu-Anspach. 26,9 Prozent der Befragten in Neu-Anspach fühlen sich nachts „eher unsicher“.

Aufgrund der vorangestellten Betrachtungen wird die Sicherheitslage der Stadt Neu-Anspach als grundsätzlich gut und sicher bewertet. Es ist ein geringes Straftatenaufkommen in Relation zur Wohnbevölkerung zu verzeichnen. Die beschriebene Nutzung öffentlicher Bereiche im Umfeld von Bürgerhaus, Schule und der öffentlichen Wege tangieren die Zuständigkeitsbereiche von Stadt und Polizei und erfordern eine stetige Begleitung beider Partner. Neben Kontrollmaßnahmen und konsequentem Vorgehen im Falle von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Störungen ist auch eine regelmäßige Präsenz im Sinne des Sicherheitsempfindens und der Raumnutzung unabdingbar.

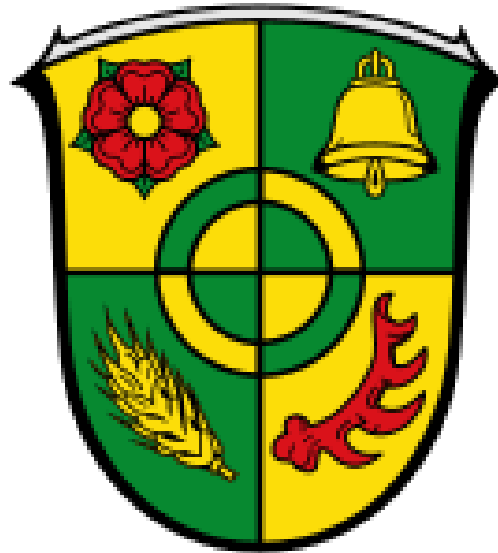
Die benannten Maßnahmen aus dem Projekt Kompass werden sukzessive umgesetzt. Im Präventionsrat werden, ergänzend zu den täglichen Aufgaben, weitere sicherheitsrelevante Themen bearbeitet. Damit ist sichergestellt, dass das Sicherheitsgefühl auch nach der Kompass Siegelverleihung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach im Focus bleibt.

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlage: Präsentation Kompass 2. Siko



## 2. Sicherheitskonferenz KOMPASS Stadt Neu-Anspach 16.11.2023



# KOMPASS



# Präventionsmaßnahmen für die Stadt Neu-Anspach

Betrachtung aus unterschiedlichen Blickwinkeln



Erarbeitung von passgenauen Maßnahmen

## Was bisher geschah?



Erfahrungen /  
Feststellungen  
der Stadt

1. Sicherheits-  
konferenz  
am 22.09.2021

Bürgerumfrage  
anl.  
Nikolausmarkt  
am 07.12.2019

Beleuchtungs-  
gang am  
24.01.2022

## Hintergrundinformationen zur Bürgerbeteiligung

- ❖ **Umfrage beim Nikolausmarkt** – Befragung zu verschiedenen Themenfeldern
  - Bei einer Einwohnerzahl von 14.618 Einwohnern wurden 227 Bürgerinnen und Bürger befragt
  
- ❖ **1. Sicherheitskonferenz** – 28 Teilnehmer/innen
  - Vorstellung Ergebnisse der Umfrage, Abfrage von weiteren Themenfeldern

# Themenfelder nach Analyse der Sicherheitslage



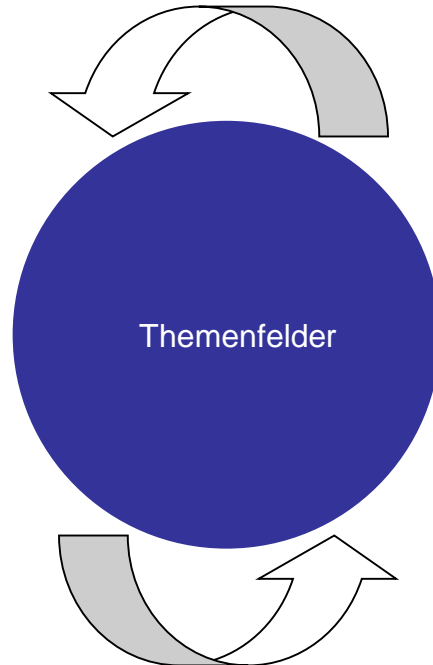
**Sauberkeit, Lärm,  
Beleuchtung**



**Präsenz von  
Ordnungshütern**



**Verhalten in der  
Öffentlichkeit**



**Prävention**

## Sauberkeit, Lärm, Beleuchtung – Maßnahmen



- ✓ Wege zum Bahnhof, Sichtachsen verbreitern
- ✓ Straßenlaternen freischneiden und dunkle Wege besser ausleuchten
- ✓ verstärkte Kontrollen u.a. an den Bahnhöfen und Spielplätzen
- ✓ schnelle Beseitigung von Schmierereien und Müll
- ✓ freundlichere Gestaltung von öffentlichen Plätzen

# Verhalten in der Öffentlichkeit – Maßnahmen



- ✓ verstärkte Präsenz von Ordnungshütern
- ✓ zivile Kontrollen ( Hunde, Feld und Flur etc.)
- ✓ Informationskampagnen, Jugendprävention



- ✓ Jugendschutz bei Veranstaltungen
- ✓ Alkoholverbotszone Bürgerhaus Neu-Anspach
- ✓ Kontrollen von bekannten Jugendtreffpunkten



## Präsenz von Ordnungshütern – Maßnahmen



- ✓ Gemeinsame Schwerpunktkontrollen von Landespolizei und Stadtpolizei
- ✓ Regelmäßige Schulweg- und Verkehrskontrollen mit Landespolizei und Stadtpolizei
- ✓ Durchfahrproben mit Feuerwehr und Stadtpolizei
- ✓ Veranstaltungsbegleitung



## Präventive Maßnahmen



- ✓ Gründung und etablieren Präventionsrat
- ✓ Vernetzung mit der Schule
- ✓ Vernetzung mit Kinderbetreuungseinrichtung
- ✓ Vernetzung mit Jugendbehörden
- ✓ Durchführung von präventiven Projekten
- ✓ Umsetzung LEON Hilfe-Inseln

# Präsenz von Ordnungshütern – Schutzfrau vor Ort

**Polizeihauptkommissarin  
Katja Jokiel-Gondek**

**Ansprechpartnerin für  
Bürgerinnen & Bürger**

**Werktags tägliche  
Präsenzstreifen**

**Bürgernah**

**Bindeglied zwischen  
Kommune, Polizei und  
Bürgerinnen & Bürger**



## Schutzfrau vor Ort

### PHKin Jokiel-Gondek

Schutzfrau vor Ort & Ansprechpartnerin für alle Bürgerinnen und Bürger in Neu-Anspach

**Wann und Wo?**        jeden ersten Montag im Monat von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr,  
Neu-Anspach, Rathaus, Raum Anspach

### Aufgaben / Arbeitsweise:

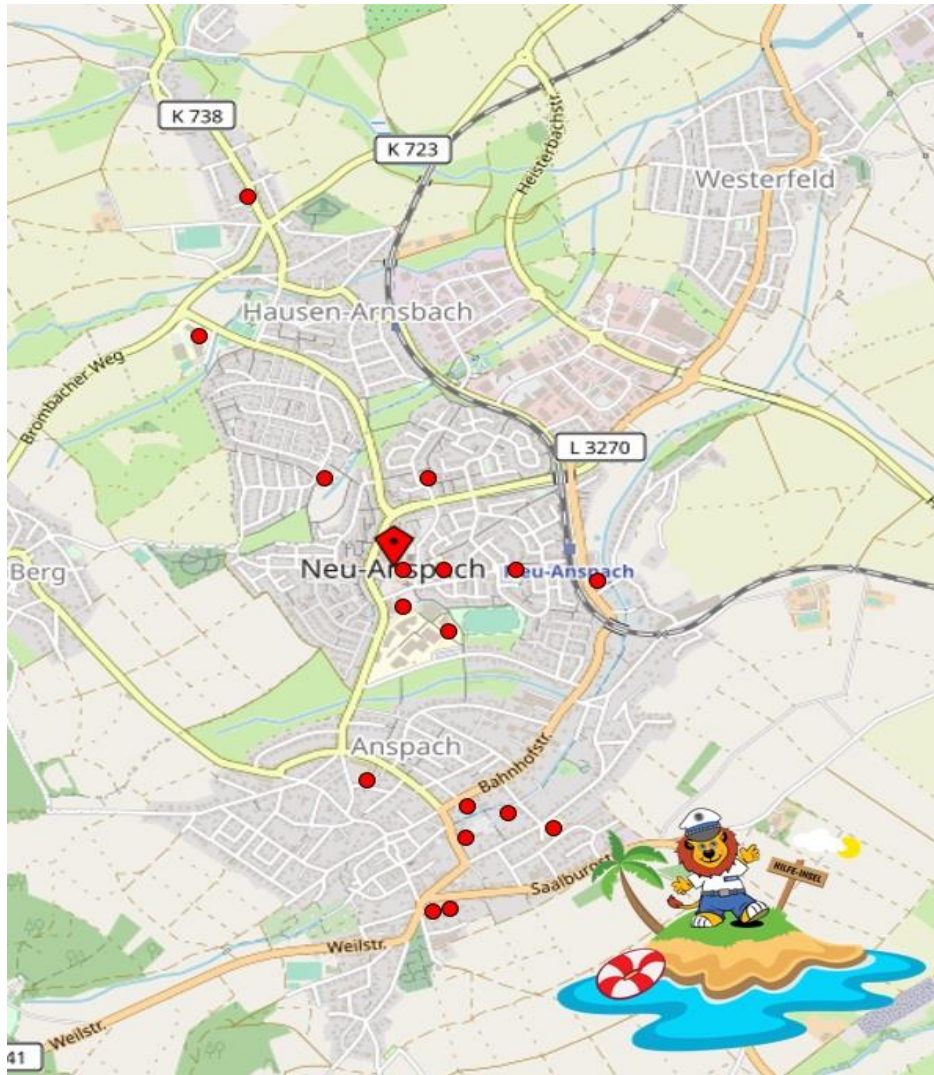
- Weitergabe von Hinweisen an zuständige Dienststellen
- “Wegweiser“, z. B. Hinweis auf Schiedsleute
- keine Anzeigenaufnahme
- Austausch zwischen der örtlich zuständigen Polizeistation Usingen und der Stadt Neu-Anspach

## Vorstellung – Projekt LEON Hilfe-Inseln



- Der Kinderkommissar LEON ist eine Sympathiefigur der Polizei Hessen
- LEON Hilfe-Inseln wurden erstmals 2005 örtlich begrenzt in Hessen eingeführt
- LEON Hilfe-Inseln werden an geeigneten Örtlichkeiten wie z.B. Geschäften mit frühen Öffnungszeiten aber auch Kindergärten & Schulen eingerichtet um Kindern in Problemsituationen einen Schutzort zu gewähren
- Zielgruppe: Vorschulkinder und Grundschulkinder
- Kindern wird das Hilfeholen erleichtert, da die LEON Hilfe-Inseln zugänglich und von außen gut sichtbar sind
- Die Örtlichkeiten und Abläufe werden bereits vorab in den Kindergärten und Schulen kommuniziert

# Vorstellung – Projekt LEON Hilfe-Inseln



- 17 Kooperations-Partner in Neu-Anspach
- sinnvolle Standorte an Hauptschulwegen
- frühe Öffnungszeiten für Verfügbarkeit vor Schulbeginn

## Vorstellung – Projekt LEON Hilfe-Inseln

Teilnehmende Kooperationspartner in Neu-Anspach:

1. Bäckerei Otto Ernst (Saalburgstr.)
2. Bäckerei Otto Ernst (Gustav-Heinemann-Str.)
3. Metzgerei Henrici
4. Zeitschriften & Lotto Breitestr.
5. Rewe Feldbergcenter
6. Meine Zahnärzte – Zahnmedizinisches Zentrum
7. Kita VzF Mitte
8. Kita VzF Taunusstr.
9. Ev. Kita Regenbogenland
10. Ev. Kita Anspach
11. Kita Rasselbande
12. Kita Hausener Rappelkiste
13. Kita Villa Kunterbunt
14. Kita Abenteuerland
15. Grundschule Am Hasenberg
16. Grundschule an der Wiesenau
17. Rathaus (OA)

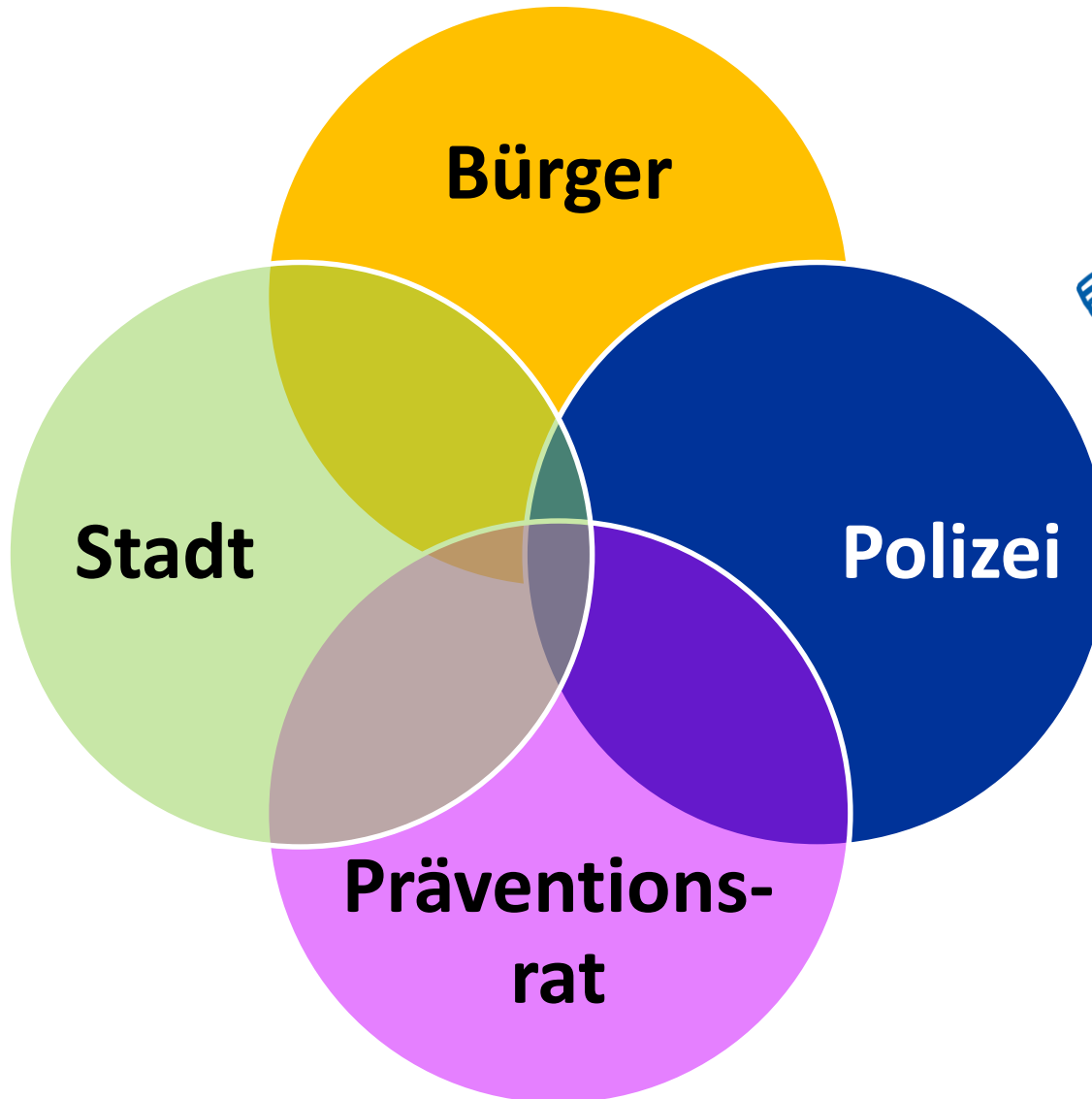
## Gewalt – Sehen – Helfen



- ✓ Hessisches Gewaltpräventionsprogramm
- ✓ Aufzeigen von Wegen zur Stärkung der Zivilcourage
- ✓ Deeskalierend und gewaltfreier Ansatz
- ✓ Aktuell gibt es bereits zwei ausgebildete Multiplikatoren in Neu-Anspach
- ✓ Zielgruppe ortsansässige Vereine, Gruppen und Institutionen



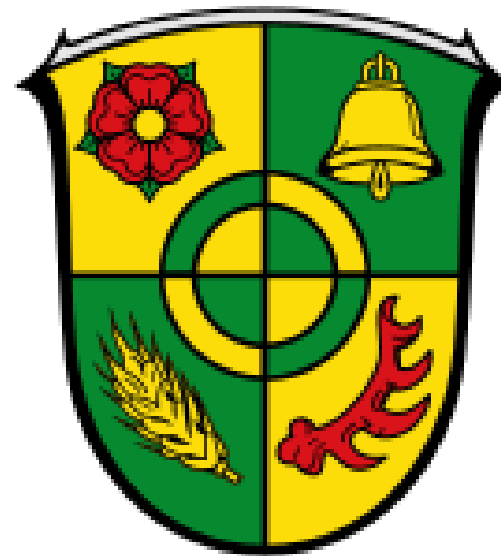
# KOMPASS als Initiator und Basis nachhaltiger gemeinsamer Sicherheitsarbeit



## Ausblick

- Einbindung der politischen Gremien
- Information der Bürgerinnen und Bürger
- KOMPASS-Voraussetzungen schaffen
- Siegelverleihung als Meilenstein
- Erarbeitung weiterer bedarfsgerechter Maßnahmen
- Stetige Fortschreibung

**GANZ HERZLICHEN DANK  
für Ihre Aufmerksamkeit**





Datum, 11.12.2023 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/328/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### Beantwortung des Antrags der b-now-Fraktion zum Betrieb der Taunusbahn

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Mitteilung:

Gemäß Beschluss zur Vorlage 264/2023 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat beauftragt zu prüfen, welche Belastungen über die Mitgliedschaft am VHT als Folgen der aktuellen Probleme, der Elektrifizierung und der Renovierung von Bauwerken und Strecke in den kommenden Jahren auf die Stadt zukommen – direkt und ggf. über die Kreisumlage.

Das Schreiben des Bürgermeisters vom 31.10.2023 sowie die Antwort des VHT vom 06.11.2023 sind dieser Vorlage beigelegt.

Birger Strutz  
Bürgermeister

#### Anlagen

1. Schreiben des Bürgermeisters vom 31.10.2023
2. Schreiben VHT vom 06.11.2023



Hochtaunuskreis  
Verkehrsverband Hochtaunus  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

**Der Bürgermeister  
der Stadt Neu-Anspach**

Neu-Anspach, 31.10.2023

Per E-Mail an: kristina.kolain@hochtaunuskreis.de

*ert. d. M. 23*

### **Mitgliedschaft VHT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, welche Belastungen über die Mitgliedschaft am VHT als Folgen der aktuellen Probleme, der Elektrifizierung und der Renovierung von Bauwerken und Strecke in den kommenden Jahren auf die Stadt zukommen – direkt und ggf. über die Kreisumlage:

- Aktuelle Kosten und Kostensteigerungen der Elektrifizierung
- Kosten des Fehlstarts der Wasserstoffflotte und der Betankungseinrichtung
- Kosten für Ersatzverkehre
- Kostensteigerung bei der Sanierung von Bauwerken

Für eine zeitnahe Beantwortung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Birger Strutz

VHT ° Postfach 19 41 ° 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)

Standort:  
Nehringstraße 2  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Postanschrift:  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Ansprechpartner: Tobias Träxler  
Telefon: 06172/999-4414  
E-Mail:  
Tobias.Traexler@Hochtaunuskreis.de

Bad Homburg v.d.H., 6. November 2023

## **Finanzierung der Aufgaben des Verkehrsverband Hochtaunus Ihr Schreiben vom 31.10.2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strutz,

gerne beantworten wir Ihre Fragen, die Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 31.10.2023 übermittelt haben.

Lassen Sie uns in diesem Zusammenhang die Zuständigkeiten in den Bereichen ÖPNV und Eisenbahn grundsätzlich einordnen.

Die Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) tragen in Hessen die Verkehrsverbände. Im Rhein-Main-Gebiet ist dies der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV). Dieser stellt durch Beauftragung von Eisenbahnverkehrsunternehmen die Versorgung der Bevölkerung mit Eisenbahnverkehrsleistungen sicher. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eisenbahnverkehr stehen, werden durch den RMV zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten für Triebwagen, für die Energieversorgung (Betriebsstoffe) und Bereitstellung von Schienenersatzverkehr (zweiter und dritter Anstrich in Ihrem Schreiben).

Neben den Fahrgeldeinnahmen erhält der RMV zur Finanzierung seiner Aufgaben Mittel durch das Land Hessen. Im Rahmen einer Vereinbarung aus der Zeit Verbundgründung zahlt der VHT in seiner Rolle als lokale Nahverkehrsorganisation für bestimmte Zusatzleistungen im SPNV einen Betrag von 534.000 Euro an den RMV. Diese sog.

### **Geschäftsführer**

Frank Denfeld

### **Verbandsvorsitzender**

Landrat Ulrich Krebs

### **Webseite**

[www.verkehrsverband-hochtaunus.de](http://www.verkehrsverband-hochtaunus.de)

### **Bankverbindung**

Taunus Sparkasse  
IBAN: DE20 5125 0000 0001 3053 01  
BIC: HELADEF1TSK

### **Ust.-IdNr.**

DE 114 110 802

### **Anfahrt mit ÖPNV**

Taunusbahn, S 5  
Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe  
Buslinien 7, 17, X27  
Haltestelle Landratsamt

Partnerschaftsfinanzierung ist jedoch auf die damalige Zusatzbestellung bezogen und seit vielen Jahren unverändert.

Die anderen von Ihnen dargestellten Gesichtspunkte betreffen die Eisenbahninfrastruktur. Als Eigentümer der Taunusbahnstrecke ist der VHT verpflichtet, die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs auf der Strecke zu gewährleisten. Hierzu ist es u.a. notwendig, die Verkehrsbauwerke entsprechend der eisenbahntechnischen Regelwerke instandzusetzen bzw. grundhaft zu sanieren. Den Beschlüssen der Verbandsgremien des VHT folgend werden derzeit ebenso die Prozesse zur Elektrifizierung der Strecke und dem damit einhergehenden Streckenausbau vorangetrieben.

Die aus Sanierungs- und Ausbauvorhaben hervorgehenden Kosten werden zum größten Teil durch Fördermittel des Bundes und Landes finanziert. Die Eigenanteile werden bei der Kalkulation der Infrastrukturentgelte berücksichtigt, die die Eisenbahnverkehrsunternehmen an den VHT für die Nutzung der Infrastruktur zu entrichten haben, und damit über die Nutzungsdauer hinweg amortisiert. Ein Zufluss von kommunalen Mitteln findet nicht statt.

Die von der Stadt Neu-Anspach zu entrichtende Umlage wird einzig und allein für die Organisation der lokalen Nahverkehrsleistungen (v.a. Bus- und Anrufsammeltaxiverkehre) verwendet. Dies gilt ebenso für die Finanzierungsanteile des Hochtaunuskreises und der übrigen kreisangehörigen Kommunen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Denfeld  
Geschäftsführer

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	230/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen	

**Beschluss** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, bis November 2020 für die Innenbereichs- und die Ausgleichsflächen und bis November 2021 für die Außenbereichsflächen eine Vorlage bezüglich des Grünflächenmanagements hinsichtlich der Pflege von Rasenflächen, Hecken und Bäumen der Stadt Neu-Anspach unter Hinzuziehung sachkundiger Berater vorzubereiten und den Gremien zur Beratung vorzulegen. 31.12.2023

**Antwort der Verwaltung** Teil 1, Innenflächen  
siehe Bauausschuss 25.11.2020, TOP 2.1  
Teil 2, Ausgleichsflächen im Außenbereich  
siehe Haushaltsberatungen Dezember 2021  
Teil 3, Außenbereichsflächen

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	198/2020	Antrag der b-now-Fraktion zur Prüfung der Schaffung von potentiell geeigneten Versickerungsflächen für Niederschlagswasser	

**Beschluss** Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob potentiell geeignete Versickerungsflächen für Niederschlagswasser vorhanden sind. Ebenso soll geprüft werden, ob Retentionsflächen neu geschaffen bzw. bestehende Retentionsflächen ausgebaut werden können. Für Neubaugebiete soll geprüft werden, ob der Einbau von Rigolen, speziell unter versiegelten Flächen, in den Bebauungsplänen festgeschrieben werden kann (u.U. verbunden mit der Reduzierung der Abgabe für versiegelte Flächen). Bei Bedarf sind externe Fachleute hinzu zu ziehen. Auch soll geprüft werden, ob Land oder Bund derartige Maßnahmen fördern. 30.09.2023

**Antwort der Verwaltung** Zwischeninformation Oktober 2021:  
Die Thematik des Antrags wird bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarte im Jahr 2022 entsprechend berücksichtigt bzw. mit aufgenommen.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021		Anfragen und Anregungen	

**Beschluss** Stadtverordneter Bernd Töpferwien fragt nach dem Beleuchtungsversuch mit LED-Lampen unterschiedlicher Intensität, von vollständiger Abschaltung bis Reduzierung, welcher durchgeführt wurde. Seines Erachtens müsste dieser abgeschlossen sein. Er würde gerne wissen, wie die Ergebnisse sind bzw. was man daraus mache. Bürgermeister Thomas Pauli gibt adhoc dazu keine Antwort. 31.12.2023

**Antwort der Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	191/2023	Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung der Einführung einer Bürger-App	



**Beschluss** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, 30.09.2023

1. den Magistrat zu beauftragen, die Einführung einer Bürger-App zu prüfen und baldmöglichst der Stadtverordnetenversammlung hierzu ein Ergebnis vorzulegen. Bei der Prüfung sind diverse Anbieter solcher Apps, u.a. Crossiety und die ekom, zu berücksichtigen.
2. der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die Anschaffung und Installation bestehen.
3. der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit die Bürger-App geeignet ist, die Digitalisierung des Rathauses in Richtung Bürger zu unterstützen (z.B. Nutzung von Bürgerservices via App).
4. der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, in diesem Zusammenhang die städtische Homepage soweit zu modernisieren/zu aktualisieren, dass z.B. die Möglichkeit, dass Vereine selbstständig Veranstaltungstermine einstellen, niederschwelliger gestaltet werden könne. Auch müsse geprüft/geklärt werden, wie die Haftungsfrage aussehe, wenn die Stadt als Betreiber einer App auftrete.
5. den Magistrat zu beauftragen, den Seniorenbeirat zu bitten, mit den großen Vereinen in der Stadt über das Thema Sinnhaftigkeit und Nutzen einer App zu sprechen.

**Antwort der Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	190/2023	Antrag der SPD-Fraktion auf Erstellung eines Nutzungskonzepts für das Gebäude Bahnhofstraße 27	

**Beschluss** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, welche Kosten für eine Komplett-Instandsetzung (bezgl. Brandschutz sowie Energiemaßnahmen) des Gebäudes Bahnhofstraße 27 auf den heutigen Normalstandard entstehen. Parallel soll geprüft werden, ob andere Räumlichkeiten für die verbleibenden Nutzerinnen und Nutzer gefunden werden können, insbesondere für das Archiv des Heimat- und Geschichtsverein (HGV). 31.12.2023

**Antwort der Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.5	Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	261/2023	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und b-now sowie des FDP-Stadtverordneten zur Ergänzung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019	

**Beschluss** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 18 der „Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019“ wie folgt zu ergänzen:§ 18 Absatz 8 (neu):Eine Zusammenlegung von Anträgen verschiedener Antragsteller zur gemeinsamen Beratung und zum gemeinsamen Beschluss ist nur dann zulässig, wenn alle Unterzeichner der betroffenen Anträge dieser Zusammenlegung zustimmen. 31.12.2023

**Antwort der Verwaltung**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
---------------	-----	-------------	--------	----------	---------	------------

65      Stadtverordnetenversammlung    28.09.2023    265/2023      Antrag der b-now-Fraktion zur Wasserversorgung der Stadt Neu-Anspach

**Beschluss**      Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Klärung folgender Fragen zu beauftragen: Wie ist die Versorgung der Stadt mit Wasser abgesichert? Gibt es vertragliche Möglichkeiten, den Bezug zu erhöhen, wenn zusätzliche Einwohner hinzukommen und ein Gewerbegebiet erschlossen wird?      31.03.2024

**Antwort der Verwaltung**

<b><u>Antragsteller</u></b>	<b><u>Amt</u></b>	<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Herkunft</u></b>	<b><u>Betreff</u></b>	<b><u>Erledigung</u></b>
60	Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	303/2023	Gemeinsamer Antrag der b-now-Fraktion und des FDP-Stadtverordneten zur Altenwohnanlage „In der Us“		

**Beschluss**      Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Magistrat den Kaufvertrag der Stadt Neu-Anspach mit der Taunussparkasse über das Gewerbegebiet „In der Us“, beurkundet am 10.08.2023, sowie die dazugehörigen Vertragsunterlagen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses in einer nicht-öffentlichen Sitzung zugänglich machen und die einzelnen Vertragspassagen erläutern möge.      31.03.2024

**Antwort der Verwaltung**



Aktenzeichen: Bischoff  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 25.10.2023 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/292/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### **Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion zur Wohnungsbaugesellschaft „Leben und Wohnen im Taunus“ vom 28.09.2023**

#### **Sachdarstellung:**

Entfällt.

#### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023 hat die SPD-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

*1. Welche Projekte plant die Wohnungsbaugesellschaft „Leben und Wohnen im Taunus“ 2023 und 2024 in Neu-Anspach?*

Gemäß der Aussage von Herrn Valentin, sind für den beschriebenen Zeitraum keine weiteren Projekte geplant (Stand 31.10.2023).

*2. Wann ist mit der angedachten Realisierung der Aufstockung des Gebäudes an der Wiesenau zu rechnen?*

Zuletzt wurde im Juli 2023 der Verwaltung durch Herrn Valentin mitgeteilt, dass an der Planung gearbeitet wird. Daraufhin sind im Oktober 2023 erste Unterlagen in Form einer Bauvoranfrage eingegangen.

Birger Strutz  
Bürgermeister



Datum, 13.12.2023 - Drucksachen Nr.:

## Anfrage

**XIII/331/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

### Anfrage der SPD-Fraktion zu den Maßnahmen zum Hochwasserschutz auf Basis der Starkregensimulation

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Anfrage:

Die SPD-Fraktion bittet den Magistrat um Auskunft über folgende Fragen:

1. Welchen Zeitplan stellt sich der Magistrat vor, um Maßnahmen zum Hochwasserschutz insbesondere in Westerfeld und Hausen auf Basis der Starkregensimulation zu ergreifen?
2. Wann ist mit einer Beratung in den städtischen Gremien zu rechnen?
3. Wann können die betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit einer Fertigstellung der Maßnahmen rechnen?



SPD Fraktion Neu-Anspach  
Dr. Kevin Kulp  
Karl-Arnold-Weg 4  
61267 Neu-Anspach  
kevin.kulp@spd-na.de  
Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion  
Neu-Anspach, 1. Dezember 2023

**An den**  
**Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach**  
**Rathaus**  
**61267 Neu-Anspach**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgende Anfrage der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

- 1) Welchen Zeitplan stellt sich der Magistrat vor, um Maßnahmen zum Hochwasserschutz insbesondere in Westerfeld und Hausen auf Basis der Starkregensimulation zu ergreifen?
- 2) Wann ist mit einer Beratung in den städtischen Gremien zu rechnen?
- 3) Wann können die betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit einer Fertigstellung der Maßnahmen rechnen?

**Begründung:**

Die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung hat schon mehrfach die Ergreifung von Sofortmaßnahmen zum Hochwasserschutz, insbesondere für die Betroffenen in Westerfeld, gefordert. Mehrheitlich wurden die Anträge stets abgelehnt mit der Begründung, dass man die Starkregensimulation abwarte, die konkrete Maßnahmen vorschlage. Dies ist – was von Anfang an zu erwarten war – nicht der Fall. Ursprünglich wurde seitens der Verwaltung eine Beratung im Dezember angekündigt. Auch dies ist nicht geschehen. Daher stellen wir die o.g. Fragen.

Die Stadt Neu-Anspach hat eine Schutzpflicht gegenüber Leib, Leben und Eigentum ihrer Bürgerinnen und Bürger. Es kann nicht sein dass die weiteren Handlungen der Stadt bis auf Weiteres von der Hoffnung geprägt sind, dass sich kein weiteres Hochwasser ereignen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kevin Kulp  
Fraktionsvorsitzender